

Bernd E. Fuchs
Rechtsanwalt

55606 Kirn Binger Landstr.35a
Tel.: 06752/94094 Fax: 06752/94096

Belehrung / Hinweis / Auftragsbedingungen

In Sachen

..... /.....

Anschrift: Anschrift:.....

.....

wegen:

wird in Verbindung mit der Herrn Rechtsanwalt Bernd E. Fuchs, 55606 Kirn , Binger Landstr. 35a erteilten Vollmacht der Mandant über das folgende belehrt, auf folgendes hingewiesen und folgendes als Grundlage des Auftrages gegenüber Herrn RA Bernd E.Fuchs , 55606 Kirn vereinbart: (zutreffendes ist anzukreuzen)

1. Honorar

a.

Bei Auftragserteilung ist auf Verlangen ein angemessener Kostenvorschuß zu entrichten gem. § 9 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Eine Mandatsbearbeitung erfolgt nicht vor Eingang dieses Vorschusses.

b.

() Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert (Streitwert) richten. Der Mandant wurde gleichzeitig über die daraufhin nach dem RVG entstehenden Gebühren, Auslagen , Mwst. und sonstige Kosten aufgeklärt.

() Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß Betragsrahmengebühren bzw. Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsrechnung zugrunde zu legen sind.

Diese Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) habe ich als Mandant verstanden und bestätige dies durch meine Unterschrift unter dieser Belehrung.

c.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich zur Tragung der Kosten und Gebühren verpflichtet. Dies gilt neben einer eventuellen Kostentragungspflicht Dritter.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der bevollmächtigte Anwalt befreit.

d.

Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien , Abschriften und die Durchführung einer Datenbank-Recherche liegt im Ermessen des Anwalts.

Neben den in Nr. 7000 VV RVG zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen wird eine zusätzliche Fotokopierkostenpauschale von EUR 20,-- gegenüber dem Mandanten erhoben.

Für eine Online-Datenbank-Recherche wird ein Betrag von EUR 10,-- gegenüber dem Mandanten erhoben.

e.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

2. Auskünfte

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Einlegung von Rechtsmitteln

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag schriftlich erhalten und schriftlich angenommen hat.

4. Tätigkeit in Arbeitssachen und Arbeitsgerichtssachen 1.Instanz

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch gegen die Gegenseite besteht gem. § 12a Abs.1 S.1 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz).

Die Vorschrift des § 12a Abs.1 S.1 ArbGG schließt auch materiell-rechtliche Kostenerstattungsansprüche, wie Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Verzugsschaden aus, so daß auch eine Erstattung vorgerichtlich aufgewandter Anwaltskosten von der Gegenseite nicht verlangt werden kann.

5. Rechtsschutzversicherung

Zutreffendes ankreuzen:

a.

-) Ich wurde darüber belehrt, daß meine Rechtsschutzversicherung nicht eintrittspflichtig ist.
-) Ich wurde darüber belehrt, daß laut Rechtsschutzversicherungsvertrag eine vertragliche vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von EUR besteht. Diese ist sofort mit der Erteilung des Auftrags an den Rechtsanwalt zur Zahlung fällig.
-) Ich wurde darüber belehrt, daß der Rechtsschutz rückwirkend entfällt, wenn vorsätzliches Handeln rechts-oder bestandskräftig festgestellt wird. Stellt das Gericht rechtskräftig fest, daß der Mandant eine verkehrsrechtliche Strafvorschrift vorsätzlich verletzt hat, dann endet der bis dahin bestehende Versicherungsschutz mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls. Der Mandant ist in diesem Fall als Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der bereits erbrachten Versicherungsleistungen verpflichtet.

Rechtsschutzversicherer übernehmen nur die Gebühren für einen Anwalt vor Ort,. Bei Ortsverschiedenheit von Kanzleisitz und Gerichtsstand können Kosten (Fahrten, Abwesenheitsgelder, Kosten eines Unterbevollmächtigten) entstehen, welche die Versicherung nicht ersetzt und welche vom Mandanten zu erstatten sind.

b.

Wird der Rechtsanwalt von dem Mandanten beauftragt, die Deckungszusage bei seiner Rechtsschutzversicherung einzuholen und jeglichen Schriftverkehr bis hin zur Erstellung der

Kostenabrechnung mit selbiger zu führen, fällt nach Nr. 2300 VV RVG extra eine Gebühr nebst Post- und Telekommunikationsgebühren und Umsatzsteuer an, die grundsätzlich von dem Mandanten zu tragen ist und aus standesrechtlichen Gepflogenheiten abgerechnet werden muß. Gegenstandswert ist dabei der Wert, von dem Sie befreit werden möchten, also die eigenen Anwaltskosten, die der Gegenseite, Gerichtskosten, Zeugenauslagen etc.

Der Rechtsanwalt berechnet gegenüber dem Mandanten lediglich eine Servicegebühr für die Einholung der Deckungszusage in Höhe von EUR 25,-- zuzüglich Auslagenpauschale von EUR 5,-- zuzüglich eventueller Fotokopien (pro Seite EUR 0,25) zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der Mandant wurde darüber belehrt, daß die Rechtsschutzversicherung diese Servicegebühr für die Einholung der Deckungszusage nicht erstattet.

6. Buchungsgebühr

Die Hebegebühr (Buchungsgebühr) gem. Nr. 1009 VV RVG zur Inempfangnahme und Weiterleitung von Fremdgeldern, Wertpapieren usw. fällt grundsätzlich- unabhängig von der Erstattung der Kosten von der Gegenseite- dem Mandanten zu Last. Dem Rechtsanwalt wird hiermit Geldempfangsvollmacht erteilt.

7. Prozeßkostenhilfe

Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts zu offenbaren. Der Mandant hat dann den amtlichen Vordruck: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auszufüllen , zu unterschreiben und mit den notwendigen Belegen an den Rechtsanwalt zurückzureichen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Vorschüsse, für welche gem. §§ 50 I, 58 II RVG kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht (z.B. Fahrtkosten , Differenz zwischen PKH und Regelvergütung) von dem Mandanten zu verlangen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen und diese auch bewilligt wird, ist es dem Rechtsanwalt erlaubt, den Vorschuß auf die Differenz zur Regel-/Wahlanwaltsvergütung gem. § 50 RVG und auf die von der Staatskasse nicht zu erstattenden Auslagen gem. § 46 RVG zu verrechnen.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß im PKH-Bewilligungsverfahren der Gegner des Mandanten nach § 118 Abs.1 S.4 ZPO nicht zur Erstattung der dem Mandanten entstandenen Kosten verpflichtet ist. Das PKH-Bewilligungsverfahren sieht keine Kostenerstattung vor.

Wir dem Mandanten die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich als Darlehen gewährt und muß unter Umständen zurückgezahlt werden. Die Kosten des Gegners sind von der PKH nicht umfasst. Im Falle des Unterliegens müssen diese vom Mandanten getragen werden.

8. zusätzlicher Gebührenschuldner

Herr/Frau
verpflichtet sich für die entstehenden Gebühren des Rechtsanwalts und etwaige verauslagte Gericht- bzw. Verwaltungskosten als Gesamtschuldner neben dem Mandanten zur Zahlung.

Die vorstehenden Hinweise habe ich verstanden, die vorstehenden Bedingungen des Mandats erkenne ich hiermit durch meine Unterschrift an:

Kirn,

.....
(Unterschrift Rechtsanwalt)

.....
(Unterschrift Mandant/-in)

.....
(Unterschrift Herr/Frau
.....zu Punkt 8.

